

Bundesrat

zu Drucksache **889/09**

13.01.10

In - R

Berichtigung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV)

Das Bundeskanzleramt hat mit Schreiben vom 12. Januar 2010 Folgendes mitgeteilt:

Mit Schreiben der Bundeskanzlerin an den Präsidenten des Bundesrates vom 17. Dezember 2009 wurde die im Betreff genannte Allgemeine Verwaltungsvorschrift übersandt, mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen (Drucksache 889/09).

Bei der Zuleitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift an den Bundesrat sind im Zuleitungsexemplar Änderungen nicht berücksichtigt worden, die jedoch von der Bundesregierung in der korrekten Fassung beschlossen wurden. Ich bitte Sie, diese 3 fehlerhaften Seiten im Wege einer Berichtigungsdrucksache zu korrigieren. Diese Seiten und eine Erläuterung der Änderungen sind in der Anlage beigelegt.

Übersicht der Änderungen zur Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Personenstandsgesetz (PStG-VwV) – BR-Drs. 889/09:

Von Seite 37 ist der bisherige Text zu Nummer 12.3.2. auf die Seite 43 als neue Nummer 13.2.9. verschoben worden; die bisherige Nummer 13.2.9. ist nunmehr 13.2.10.

Auf Seite 85 sind unter Nr. 59.2.2. die Worte „anderer Elternteil“ durch das Wort „Eltern“ ersetzt worden.

12. Zu § 12 PStG Anmeldung der Eheschließung (§ 28 PStV)

12.1. Zuständigkeit

Unter mehreren für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesämtern haben die Eheschließenden die Wahl.

12.2. Anmeldung durch Bevollmächtigten

12.2.1. Wird die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten angemeldet, muss dieser Vollmachten beider Eheschließenden vorlegen und alle für die Anmeldung erforderlichen Erklärungen für beide Eheschließende abgeben.

12.2.2. Die schriftliche Anmeldung muss von beiden Eheschließenden unterschrieben sein; die darin enthaltenen für die Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Erklärungen bedürfen keiner Beglaubigung.

12.3. Angaben der Eheschließenden

Die Angabe eines Eheschließenden, dass er weder verheiratet war noch eine Lebenspartnerschaft begründet hatte, ist regelmäßig als bestätigt anzusehen, wenn der Eheschließende in der Bescheinigung der Meldebehörde als ledig bezeichnet ist. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben und würden andere Mittel zur Aufklärung der Wahrheit einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, können von den Eheschließenden oder von anderen Personen Versicherungen an Eides statt verlangt werden.

12.4. Vorzulegende Unterlagen

12.4.1. Zum Nachweis des Personenstandes und ihrer Identität haben die Eheschließenden vorzulegen

1. wenn sie im Inland gemeldet sind, eine Bescheinigung der Meldebehörde der Hauptwohnung und zusätzlich der Nebenwohnung, wenn diese die Zuständigkeit des Standesamts begründet, aus der ihre Vor- und Familiennamen, ihr Familienstand, ihr Wohnort und ihre Staatsangehörigkeit ersichtlich sind (Aufenthaltsbescheinigung); hat das Standesamt Zugriff auf die Meldedaten, soll auf die Vorlage der Bescheinigung verzichtet werden und eine Bildschirmkopie oder ein Vermerk über Inhalt und Abgleich der Meldedaten zur Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung genommen werden,

- 13.2.5. Die Eheverbote der Verwandtschaft, der Annahme als Kind und einer bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft sind zu beachten (§§ 1306 bis 1308, 1319, 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).
- 13.2.6. Vollbürtige Geschwister haben die gleichen leiblichen Eltern; halbbürtige Geschwister haben nur einen leiblichen Elternteil gemeinsam. Eine Befreiung vom Eheverbot der Verwandtschaft ist nicht zulässig.
- 13.2.7. Das Familiengericht kann von dem durch Annahme als Kind begründeten Eheverbot wegen Verwandtschaft in der Seitenlinie Befreiung erteilen.
- 13.2.8. Wurde der frühere Ehegatte eines Eheschließenden für tot erklärt oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt, sind die §§ 1319 und 1320 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten.
- 13.2.9. Die Eheschließenden haben auf Anforderung des Standesamts anzugeben, wann und wo alle früheren Ehen und Lebenspartnerschaften geschlossen und wann und wodurch diese aufgelöst worden sind.
- 13.2.10. Eine Befreiung vom Eheverbot der bestehenden Ehe oder Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.

13.3. Prüfung nach ausländischem Recht

Stellt das Standesamt fest, dass die Ehe nach dem Recht, das auf die Eheschließenden anzuwenden ist, trotz Vorliegen eines Ehefähigkeitszeugnisses oder der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nicht geschlossen werden darf, ist die Eheschließung bis zur Beseitigung des Ehehindernisses abzulehnen. Liegt eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses vor, ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzufragen, ob ihm das Ehehindernis bei der Entscheidung über die Befreiung bekannt war.

13.4. Prüfung bei lebensgefährlicher Erkrankung

Auf die Vorlage der vorgeschriebenen Unterlagen kann bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Eheschließenden vorläufig verzichtet werden; sie sind später beizubringen. Ist die Aufnahme einer Niederschrift über die Anmeldung der Eheschließung unterblieben, ist diese zur nachträglichen Prüfung der Ehefähigkeit nachzuholen. Ist der lebensgefährlich erkrankte Eheschließende vor der Aufnahme der Niederschrift verstorben, ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

13.5. Abschluss der Prüfung

- 13.5.1. Ergibt die Prüfung der Ehefähigkeit, dass die Voraussetzungen für die Eheschließung erfüllt sind, ist dies den Eheschließenden mitzuteilen; dabei kann unter Berücksichtigung der Belange der Eheschließenden auch der Termin für die Eheschließung bestimmt werden.

59.1. Urkunde für tot geborenes Kind

Bei einem tot geborenen Kind ist nach der Angabe des Geburtstages der Zusatz „tot geboren“ in die Urkunde aufzunehmen.

59.2. Urkunde für angenommenes Kind

59.2.1. Ist das Kind von einem Ehepaar gemeinschaftlich oder einer Einzelperson angenommen worden, sind nach § 56 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Gesetzes stets nur die Annehmenden oder der Annehmende als Eltern in die Geburtsurkunde aufzunehmen. Damit wird dem Offenbarungs- und Ausforschungsverbot des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Rechnung getragen. Ist das Kind von dem Ehegatten oder Lebenspartner seiner Mutter oder seines Vaters angenommen worden, sind der Annehmende und sein Ehegatte oder Lebenspartner als Eltern in die Geburtsurkunde einzutragen.

59.2.2. In der Geburtsurkunde für ein durch die Lebenspartnerin der Mutter oder den Lebenspartner des Vaters angenommenes Kind sind die Leittexte „Mutter“ und „Vater“ durch den Leittext „Eltern“ zu ersetzen.

59.3. Urkunde für Mutterschaftshilfe

Wird eine Geburtsurkunde für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beantragt, ist diese mit dem Vermerk „Gilt nur für die Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft“ auszustellen. Die Urkunde mit diesem Zusatz soll nur einmal ausgestellt werden. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Urkunde mit diesem Zusatz nicht mehrfach ausgestellt wird. Wird ausnahmsweise eine zweite Urkunde für diese Zwecke ausgestellt, ist sie mit dem Vermerk „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen.

59.4. Weglassen von Angaben

Wird bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde verlangt, Angaben nicht aufzunehmen, kann die nutzungsberechtigte Person bestimmen, welche der in § 59 Abs. 2 des Gesetzes genannten Angaben weggelassen werden sollen. Sind beide Elternteile im Register vermerkt, kann nicht verlangt werden, nur Angaben eines Elternteils nicht aufzunehmen.

59.5. Besonderheiten bei Geburtsurkunden aus Altregistern

Ein in der Zeit vom 24. Oktober 1971 bis zum 30. Juni 1976 eingetragener Randvermerk, dass dem Kind nach § 1740g des Bürgerlichen Gesetzbuchs in